



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 1. Oktober 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent, X, stellte am 8. August 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 13'568.25 (inkl. Mahngebühr und Belastungszins).

Die Steuerverwaltung teilte dem Rekurrenten mit Schreiben vom 8. August 2012 mit, dass sie für die Beurteilung seines Steuererlassgesuches verschiedene Unterlagen benötige. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent am 23. August 2012 nach und reichte gleichzeitig eine ergänzende Stellungnahme ein.

Mit Entscheid vom 27. September 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Aufgrund vorhandener Drittgläubiger könne kein Steuererlass gewährt werden. Ausserdem lasse sich das Halten eines Motorfahrzeuges mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage nicht vereinbaren.

- B. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Er beantragte, den Erlassentscheid vom 27. September 2012 aufzuheben und sein Gesuch um Steuererlass ganz oder teilweise gutzuheissen. Zur Begründung führte er an, ein Verzicht der Steuerverwaltung auf ihre Steuerforderung würde keine anderen Gläubiger bevorzugen. Diese hätten bereits zum Zeitpunkt der Steuererklärung pro 2010 teilweise auf ihre Forderungen verzichtet. Zudem seien die Steuern gerade durch diese Verzichte der Gläubiger entstanden. Die entsprechenden Forderungsverzichtserklärungen legte der Rekurrent der Einsprache bei. Weiter machte der Rekurrent geltend, der aus dem Betreuungsauszug ersichtliche geschuldete Geldbetrag entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und er habe mit den im Betreuungsauszug ersichtlichen Gläubigern bereits Zahlungsvereinbarungen getroffen. Auch besitze er aufgrund seiner finanziellen Lage kein Motorfahrzeug mehr.

Mit Einspracheentscheid vom 23. November 2012 hiess die Steuererwaltung die Einsprache teilweise gut. Sie gewährte einen Teilerlass im Umfang von CHF 3'000.00 betreffend die kantonalen Steuern pro 2010. Die Steuerverwaltung führte diesbezüglich aus, sie habe in der Steuererklärung pro 2010 eine Aufrechnung betreffend Forderungsverzichte der Gläubiger in Höhe von CHF 12'497.00 vorgenommen. Diese Aufrechnung entspreche bei einem Steuersatz von 23.5% einem Steuerbetrag von rund CHF 3'000.00, welcher dem Rekurrenten vorliegend erlassen werde. Im Übrigen wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent habe zwar mit seinem Schreiben vom 26. Oktober 2012 diverse Verzichtserklä-

rungen von Gläubigern eingereicht. Es seien aber weitere Gläubiger vorhanden, die nicht auf ihre Forderungen verzichtet haben und mit denen der Rekurrent gemäss eigenen Angaben Zahlungsvereinbarungen getroffen habe. Überdies besitze der Rekurrent Vermögen in Form einer Liegenschaft und habe im Jahre 2011 Zahlungen in die Säule 3a geleistet, was gegen die Annahme einer Notlage spreche.

- C. Dagegen hat der Pflichtige mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 rekuriert. Er verlangt, die Steuerverwaltung habe in gleichem Umfang wie die anderen Gläubiger auf ihre Forderung zu verzichten. Sein steuerbares Einkommen sei im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die Auflösung gebildeter Rückstellungen in Höhe von CHF 50'000.00 von der Steuerverwaltung zum steuerbaren Gewinn gerechnet worden sei. Damit sei lediglich buchhalterisch ein Gewinn ausgewiesen worden, obwohl entsprechende Gelder nie geflossen seien. Zudem sei der von der Steuerverwaltung erwähnte Beitrag in die Säule 3a von seiner Frau geleistet worden und nicht von ihm selber. Er verdiene jährlich lediglich CHF 15'772.00 netto, weshalb es ihm nicht möglich sei, die Steuerforderung im Umfang von CHF 13'568.25 zu begleichen. Der gewährte Steuererlass in Höhe von CHF 3'000.00 werde seiner finanziellen Lage nicht gerecht.

In der Vernehmlassung vom 12. Februar 2013 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest und schliesst auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. November 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs

legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Dezember 2012 (Datum des Poststempels: 13. Dezember 2012) ist somit einzutreten.

2.
  - a) Der Rekurrent beantragt in seiner Rekurschrift, er habe noch einen Steuerbetrag von CHF 1'465.40 zu entrichten, weil er die Steuerverwaltung wie die anderen Gläubiger lediglich im Umfang von 10.8% der ursprünglichen Forderung zu befriedigen habe. Der von der Steuerverwaltung gewährte Teilerlass in Höhe von CHF 3'000.00, bei einer ursprünglichen Steuerforderung von CHF 13'568.25, werde seiner finanziellen Lage nicht gerecht.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen über die CHF 3'000.00 hinausgehenden Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 gewährt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  - b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 diverse Einverständniserklärungen von vorhandenen Gläubigern eingereicht, sie würden im Umfange von 89.2% auf ihre Forderungen gegenüber dem Rekurrenten verzichten. Wären dies tatsächlich die einzig vorhandenen Gläubiger, könnte die Steuerverwaltung im Rahmen eines Gesamtsanierungsverfahrens im selben prozentualen Umfang einen Steuererlass gewähren. Allerdings hat der Rekurrent weitere Gläubiger, die nicht im Umfange von 89,2% auf ihre Forderungen verzichtet haben: Gemäss dem Betreuungsauszug Basel-Stadt (Ausdruck, kantonaler Datenmarkt vom 7. Februar 2013) besteht eine weitere Schuld bei der B AG in Höhe von CHF 91'480.00. Hinzu kommen aktenkundige Konsumkreditschulden bei der C AG von insgesamt CHF 3'311.95, gemäss Steuererklärung des Kantons Aargau pro 2011 eine Konsumkreditschuld bei der D in Höhe von CHF 22'857.60 sowie Hypothekarschulden bei der E AG. Ein Gesamtsanierungsverfahren mit allen vorhandenen Gläubigern erfolgte dementsprechend nicht. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forde-

rung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung dieser Gläubiger führen. Denn für sie fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich keinen Steuererlass gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung verzichten. Verzichten hingegen alle weiteren Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der Steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.o., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent vorliegend nicht für alle seine Gläubiger Verzichtserklärungen vorlegte, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

b) Im Übrigen steht auch vorhandenes Vermögen einem Steuererlass entgegen: Der Rekurrent verfügt gemäss seinen Angaben in der Steuererklärung des Kantons Aargau pro 2011 über eine Liegenschaft in F AG. Eine Liegenschaft kann aber nicht zu 100% fremdfinanziert werden, weshalb in der Liegenschaft investierte Eigenmittel vorhanden sein müssen. Auch aus diesem Grund kann kein Steuererlass gewährt werden.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.205 vom 26. Mai 2014 abgewiesen.*